

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00109 vom 21. Februar 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00109

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00109 du 21 février 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00109 del 21 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1.1

X.____ liess am 27. Januar 2017 Beschwerde (Urk. 1) gegen die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, vom 13. Dezember 2016 (Urk. 2) erheben, mit welcher diese vom 1. Mai 2015 bis am 30. Juni 2016 eine ganze und ab 1. Juli 2016

eine Dreiviertelsrente gewährt hatte. Mit Beschwerdeantwort vom 6. März 2017 (Urk. 5) beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, worüber der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 8. März 2017 (Urk. 7) in Kenntnis gesetzt wurde.

Mit Beschluss vom 16. Januar 2018 (Urk. 8) räumte das hiesige Gericht den Parteien die Gelegenheit ein, zu einer möglichen Rückweisung der Sache aufgrund der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu psychischen Gesundheitsschäden Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wies es den Beschwerdeführer darauf hin, dass es nach einer ersten Durchsicht der Akten möglich sei, dass der in Betracht gezogene Gerichtsentscheid auf eine Schlechterstellung hinaus laufe, weshalb ihm die Gelegenheit gegeben werde, seine Beschwerde gegebenenfalls zurückzuziehen (Urk. 8). Mit Eingabe vom 19. Februar 2018 (Urk. 11) liess der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückziehen. Der Beschwerdegegnerin ersuchte gleichentags um eine Fristerstreckung, um zur möglichen Rückweisung Stellung zu nehmen, was ihr am 20. Februar 2018 (Urk. 10) gewährt wurde.

E. 1.2

Die der Beschwerdegegnerin mit Beschluss vom 16. Januar (Urk. 8) angesetzte und am 20. Februar 2018 (Urk. 10) erstreckte Frist ist abzunehmen, da der Beschwerdeführer seine Beschwerde am 19. Februar 2018 zurückziehen liess und sich dadurch eine Stellungnahme der Beschwerdegegnerin zum möglichen Rückweisungsentscheid erübrigt.

Das Verfahren ist als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben.

E. 2

Der Prozess wird als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschlossen.

E. 3

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Viktor Györfy -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von
Urk. 11 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv
nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit
15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Gerichtsschreiber Steudler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.